

BESCHLUSSVORLAGE	Gremium:	18. Plenarsitzung Gemeinderat	
	STADT KARLSRUHE Der Oberbürgermeister	Termin: Vorlage Nr.: TOP:	14.12.2010 581 5
		Verantwortlich:	öffentlich Dez. 4
Änderung der Satzungen von vier unselbständigen Stiftungen			

Beratungsfolge	Sitzung am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Hauptausschuss	30.11.2010	5	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Gemeinderat	14.12.2010	5	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss

- Der Gemeinderat nimmt die Änderungen der nachfolgend aufgeführten Stiftungssatzungen, wie sie jeweils in den Anlagen 1 zu 2./3. a - c in einer Synopse dargestellt sind, zur Kenntnis.
- Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Hauptausschuss über die entsprechend geänderte Satzung der Stiftung für Grötzingen - wie in Anlage 2 zu 2. dargestellt.
- Der Gemeinderat stimmt nach Vorberatung im Hauptausschuss den entsprechend geänderten Satzungen der
 - Mechthild-Mayer-Stiftung gemäß Anlage 2 zu 3. a
 - Theresia-Fallenbüchel-Stiftung für Karlsruhe-Neureut gemäß Anlage 2 zu 3. b
 - Edmund-und-Karin-Dunke-Stiftung gemäß Anlage 2 zu 3. c zu.

Finanzielle Auswirkungen				nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
Gesamtaufwand der Maßnahme	Einnahmen (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung. Finanzposition:					
Ergänzende Erläuterungen:					
Karlsruhe Masterplan 2015 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld:		
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/>	durchgeführt am s. jeweilige Erläuterung		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit		

Aufgrund der geänderten Vorschriften über die Gemeinnützigkeit in der Abgabenordnung ist eine Anpassung der bestehenden Satzungen an die Mustersatzung notwendig, so dass auch in Zukunft die Stiftung als steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes (§ 5 Abs. 1 Nr. 9) anerkannt werden kann. Es handelt sich um formale Korrekturen bezüglich der Stiftungszwecke - die dem Wortlaut der Abgabenordnung angepasst werden, ohne dass inhaltlich eine Änderung eintritt -, der Gemeinnützigkeit sowie der satzungsgemäßen Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung.

Gesichtspunkte des Gender Mainstreaming sind bei der Formulierung der einzelnen Vorschriften eingeflossen. Die vorliegenden Fassungen sind mit dem Finanzamt Karlsruhe-Stadt abgestimmt. Sofern die Anhörung des Ortschaftsrats in der Satzung festgeschrieben ist, wurde der Ortschaftsrat gehört und hat den Satzungsänderungen zugestimmt.

zu a) Stiftung für Grötzingen:

Am 08.08.1997 hat eine in Grötzingen wohnende Karlsruher Bürgerin, die ungenannt bleiben wollte, mit beglaubigter Schenkungsurkunde der Ortsverwaltung Grötzingen ein Sparkassenzertifikat über rd. 173.000 DM geschenkt. Mit Offenlage vom 23./24.11.1999 wurde die „Schenkung für Grötzingen“ gegründet und die liquiden Mittel in das Sondervermögen der Schenkungen überführt. Zweck der Schenkung war die Rekonstruktion des Hühnerlochwehrs im Unterviertel in Grötzingen und die Verwendung der Erträge für soziale Zwecke. Am 28.01.2000 verstarb Frau Erna Sprich, die die Stadt Karlsruhe als Alleinerbin eingesetzt und verfügt hatte, dass das Erbe für soziale und gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Grötzingen eingesetzt würde.

Zum 01.04.2001 wurde die „Stiftung für Grötzingen“ errichtet, die die „Schenkung für Grötzingen“ und den Nachlass von Frau Sprich zusammenführte. Ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung sollten mit den Erträgen realisiert werden.

Die Verwaltung der Stiftung, die auf den früheren Ortsvorsteher fokussiert war, ist verallgemeinert. Der Ortschaftsrat hat in seiner Sitzung am 31.03.2010 einstimmig den dargestellten Änderungen zugestimmt.

zu b) Mechthild-Mayer-Stiftung

Mit Offenlage vom 19./20.02.2002 wurde die Mechthild-Mayer-Stiftung nach dem Tod von Frau Mechthild Mayer errichtet. Stiftungszweck ist die Förderung des kulturellen Lebens, insbesondere der Bildenden Künste und der Literarischen Gesellschaft in Karlsruhe. In die neue Fassung wurde eine Vorschrift über das Verfahren einer etwaigen Satzungsänderung aufgenommen, die bisher in dieser Satzung gefehlt hatte. § 7 der ursprünglichen Satzung wurde gestrichen, nachdem das Anwesen Allensteiner Straße 16 inzwischen verkauft wurde und der Erlös den liquiden Mitteln der Stiftung zugeflossen ist. Der Stiftungsrat hat am 26.04.2010 die Satzungsänderungen beschlossen, welche der Zustimmung des Gemeinderats bedürfen.

zu c) Theresia-Fallenbüchel-Stiftung für Karlsruhe-Neureut

Mit Offenlage vom 12./13.02.2008 wurde die Stiftung „Theresia-Fallenbüchel-Stiftung für Karlsruhe-Neureut“ errichtet. Aus den Erträgen der Stiftung sollen soziale Maßnahmen im Ortsteil Neureut unterstützt werden. Der Stiftungsrat hat am 14.04.2010 die Satzungsänderung beschlossen. Diese bedarf der Zustimmung des Ortschaftsrats Neureut, die am 29.06.2010 erfolgt ist, sowie der Stadt Karlsruhe. Die Änderungen sind ausschließlich formaler Natur.

zu d) Edmund-und-Karin-Dunke-Stiftung

Die Stiftung der Eheleute Dunke wurde mit Offenlage vom 11./12.12.1990 nach dem Unfalltod der beiden entsprechend deren Testament errichtet. Der jährliche Stiftungsertrag soll den Schülern der Südschule Neureut zur Verfügung gestellt werden. Die Änderungen sind ausschließlich formaler Natur. Der Stiftungsrat hat die Satzungsänderung am 21.10.2010 beschlossen. Diese bedarf der Zustimmung der Stadt Karlsruhe.

Als Anlage 1 sind in einer Synopse jeweils die alten Fassungen der Satzungen auf der linken Seite und die der Mustersatzung angepassten Fassungen auf der rechten Seite aufgeführt, als Anlage 2 sind die entsprechenden Neufassungen der Satzungen dargestellt.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat - nach Vorberatung im Hauptausschuss

1. Der Gemeinderat nimmt die Änderungen der nachfolgend aufgeführten Stiftungssatzungen, wie sie jeweils in den Anlagen 1 zu 2./3. a - c in einer Synopse dargestellt sind, zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Hauptausschuss über die entsprechend geänderte Satzung der Stiftung für Grötzingen - wie in Anlage 2 zu 2. dargestellt.
3. Der Gemeinderat stimmt nach Vorberatung im Hauptausschuss den entsprechend geänderten Satzungen der
 - a) Mechthild-Mayer-Stiftung gemäß Anlage 2 zu 3. a
 - b) Theresia-Fallenbüchel-Stiftung für Karlsruhe-Neureut gemäß Anlage 2 zu 3. b
 - c) Edmund-und-Karin-Dunke-Stiftung gemäß Anlage 2 zu 3. c zu.
4. Die geänderten Satzungen treten zum 15.12.2010 in Kraft.
5. Der Gemeinderat ist damit einverstanden, dass vom Finanzamt ggf. gewünschte Anpassungen oder Änderungen der Stiftungssatzung nicht wesentlicher Art noch vorgenommen werden können.

Hauptamt - Sitzungsdienste -
3. Dezember 2010